

S a t z u n g

für den Kleingolfclub Waldstadion e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingolfclub Waldstadion (Kurzform KGC Waldstadion) und hat seinen Sitz in Frankfurt a./M. Er wurde am 16.07.1978 gegründet und wurde in das Vereinsregister eingetragen werden. Seit der Eintragung lautet der Name Kleingolfclub Waldstadion e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist das Bahnengolfspiel, sich daraus ergebende Treffen und Turniere mit anderen Bahnengolfvereinen und die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Bahnengolf Sportverband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kleingolfclub Waldstadion (e.V.) mit Sitz in Frankfurt a./M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Dem Vorstand wird in beratender Funktion ein Beirat beigegeben.

Die Aufgaben des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein wird nur vom 1. bzw. vom 2. Vorsitzenden vertreten und zwar einzeln. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die MV wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Wahlen

Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die MV kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der MV festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse der MV sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Anlagen der Satzung

Die MV beschließt und verändert die Spielordnung und die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Satzung und Ordnungen des LSBH und HBSV sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Bahngolf Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.07.1978 errichtet und nach der Satzungsergänzung vom 18.12.1978 am 14.02.1998 in die jetzige Form gebracht.